

Zürich, 17.10.2023

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch



Schweizerische
Energie-Stiftung
Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

STELLUNGNAHME ZUR VERNEHMLASSUNG ÄNDERUNGEN DES STROMVERSORGUNGSGESETZES (STROMRESERVE)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen unsere Stellungnahme. Wir lehnen die vorgeschlagene Gesetzesrevision aus folgenden Überlegungen mehrheitlich ab.

- In der Vorlage fehlen Kriterien für eine bedarfsgerechte Reserve. Wir fordern, dass Verbrauchs- und Produktionsentwicklungen im In- und Ausland mitberücksichtigt werden und die generelle Notwendigkeit der Reserve periodisch überprüft wird. Schon heute verfügt die Schweiz über enorme Reserveleistung. Jede zusätzliche Reserve müsste ausführlich begründet werden.
- Der pauschale Verzicht auf Verbrauchsreduktions-Auktionen ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Die in der Botschaft erwähnte Komplexität darf bei einer Massnahme, die potenziell zu den günstigsten Lösungen für eine Winterreserve gehört, keine Ausrede sein.
- Der Bundesrat hat es verpasst, alternative Möglichkeiten zu prüfen, um die Stromversorgungssicherheit zu erhöhen. Mit den gleichen Mitteln die schon für das Gaskraftwerk in Birr/AG ausgegeben wurde und die in neue Gaskraftwerke fließen würden, kann und soll die erneuerbare Stromproduktion und Energieeffizienz ausgebaut und so die Versorgungssicherheit nachhaltig erhöht werden.
- In der jetzigen Form ermöglicht die Vorlage den präventiven Abruf fossiler Kraftwerke. Dies muss auf Gesetzesesebene ausgeschlossen werden.
- Die Klimakrise erlaubt es nicht, weiterhin in fossile Kraftwerkinfrastruktur zu investieren. Alle Ressourcen inkl. Fachkräfte sind auf die Energiewende und die Abwendung der Klimakrise zu legen.

Eine detaillierte Begründung und entsprechende Forderungen finden Sie nachfolgend.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße,

Dr. Lukas Braunreiter
Stv. Leiter Fachbereich Erneuerbare Energien & Klima

Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)

Bedarf für sichere Stromversorgung und Gesetzespräzisierung ist gegeben

Stromversorgungssicherheit ist ein hohes Gut und gerade in Anbetracht der unsicheren Importfähigkeit ab 2026 besteht Handlungsbedarf. Ebenfalls ist klar, dass der Gesetzgeber die bisherige Generalkompetenz an den Bundesrat dringend präzisieren muss, damit Ausschreibungen für Wasserreserven und sonstige Reserven nicht mehr *ad hoc* mit hohen Folgekosten an die Stromkonsumierenden weitergeleitet werden müssen.

Optionenprüfung erweitern und überarbeiten

Ende Juli 2023 wurden neue Abschätzungen zur Versorgungssicherheit von Swissgrid und Elcom publiziert. Aus der Vergangenheit wissen wir, dass sich solche Studien - je nach verwendeten Modellen und Annahmen - stark unterscheiden können. Um eine robuste Entscheidungsgrundlage zu haben, ist es deshalb notwendig mindestens eine weitere unabhängige Studie durchzuführen und zu veröffentlichen.

Gute probabilistische Studien berücksichtigen dabei möglichst viele verschiedene Risiken (Cyberangriffe fehlen ebenso wie mögliche AKW-Aus- und Unfälle) und versuchen mögliche Verknüpfungen abzubilden. Nur so kann eine Beurteilungsgrundlage für die Robustheit und Resilienz verschiedener Handlungsoptionen geschaffen werden. Man könnte dann z.B. der Fragestellung nachgehen, ob ein Reservekraftwerk in Birr aufgrund seiner Grösse mehr oder weniger Robustheit erzeugt als beispielsweise das Pooling von Notstromaggregaten oder Produktionsverzichtsvereinbarungen mit Industriebetrieben.

Der Bundesrat hat *de facto* einzig die Option neuer fossiler Reservekraftwerke für eine weitergehende Ausarbeitung in Auftrag gegeben. Alle anderen Optionen wurden nicht im Detail ausgearbeitet. Wir bitten deshalb den Bundesrat, sämtliche Optionen so weit ausarbeiten zu lassen, dass Vor- und Nachteile inkl. Machbarkeit beurteilt und abgewogen werden können.

Weshalb wir den vorgelegten Vorschlag mehrheitlich ablehnen

Wie oben erläutert, erscheinen uns die vorliegenden Grundlagenarbeiten als unzureichend um die Stromreserveplanung gesetzlich aufzunehmen.

Die grössten Probleme des Vorschlags sind:

- Der Nutzen für die sichere Energieversorgung bleibt unklar. Insbesondere der tatsächliche Bedarf ist unzureichend beschrieben.
- Es bleibt rechtlich unklar, wann und durch wen der Abruf fossiler Reservekraftwerke eingeleitet werden kann. Während bei der Wasserkraftreserve das Nicht-Schiessen der Märkte am Vortag als klares Kriterium formuliert wurde, fehlt eine entsprechende Regelung für andere Stromerzeuger.
- Die möglicherweise günstigsten Möglichkeiten, sich gegen denkbare aber unwahrscheinliche Ereignisse abzusichern, müssten prioritär behandelt und mit

den nötigen Rahmenbedingungen ausgestattet werden. Dazu gehören die Verzichtsplanning industrieller Betriebe und die Nutzung der Leistung von bereits installierten Notstromaggregaten. Es ist unverständlich, dass die Erkenntnisse aus dem im Juni 2023 vom BFE publizierten Bericht «Möglichkeiten der Stromverbrauchsreduktion zur Stärkung der Versorgungssicherheit»¹ nicht berücksichtigt wurden. Die in der Botschaft geäußerte Befürchtung, dass andere Effizienzmassnahmen so vernachlässigt werden könnten, teilen wir nicht. Im Gegenteil könnten sogar zusätzliche Effizienzpotenziale identifiziert und permanent erschlossen werden.

- Die bereits parallel erfolgte Ausschreibung von 400 MW thermischer Kraftwerksleistung zeigt, dass der Bundesrat zu viel Fokus auf fossile Reservekraftwerke legt. Im Gesetz müssten alle potenziellen Reservekapazitäten (beispielsweise Geothermie oder die Pyrolyse von Holz) berücksichtigt werden.
- Jede Fachkraft, die neue fossile Infrastruktur aufbaut, statt die Energiewende voranzutreiben, fehlt bei der Bewältigung der zentralen zukünftigen Herausforderungen. Für Parallelstrategien fehlen sowohl die Fachkräfte als auch die Zeit.

Wie muss der Entwurf verbessert werden?

Wir wünschen uns, dass die oben genannten Abklärungen und Ausarbeitungen gemacht werden und in eine verbesserte Version einfließen.

Aufgrund der verfügbaren Informationen sehen wir folgenden Handlungsbedarf:

1. Diese Vorlage darf nicht zum Ausbau der fossilen Kraftwerksinfrastruktur beitragen.
2. Kein präventiver Betrieb von fossilen Reserve-Kraftwerke oder Notstromaggregaten.
3. Konkretere Grundlagen für die Ausschreibung bei Endverbrauchern für Nachfragereduktion, damit diese Ausschreibung möglichst umgehend starten und die laufende Ausschreibung von thermischen Reservekraftwerken ersetzen kann.
4. Für den geformten Pool von Notstromaggregaten braucht es konkrete Regelungen, damit bei Nicht-Schliessen des Marktes sämtliche Betreiber innerhalb nützlicher Frist kontaktiert werden können. Auch Regelungen für die temporäre Überschreitung der kantonalen Luftreinhalte- und Betriebsvorschriften sind notwendig.
5. Bestehende WKK-Anlagen, die heute z.B. in Wärmenetzen primär zur Spitzenlastdeckung in den kältesten Wochen eingesetzt werden, könnten tatsächlich eine gewisse Rolle in Strommangellagen übernehmen. Hierzu ist der vorliegende Gesetzesvorschlag jedoch ungeeignet. Diese Vorlage darf nicht Mittel, die für erneuerbare Energien vorgesehen sind, zweckentfremden und neue fossile WKK-Anlagen fördern.

¹ Abrufbar unter: <https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/11438>

Spezifische Kommentare und Änderungsvorschläge zu einzelnen Artikeln sind nachfolgend ausgeführt.

Änderungsvorschläge zu spezifischen Artikeln

Bundesgesetz über die Stromversorgung

Art. 8a Absatz 2bis

Antrag

Der Bundesrat **bezieht** grössere Endverbraucher mit einem Potenzial für Nachfragereduktion an den Ausschreibungen **ein und führt Verbrauchsreduktions-Auktionen durch**.

Art. 8a Absatz 3

Antrag

Die ElCom legt die Dimensionierung und die übrigen Eckwerte der Wasserkraftreserve (Abs. 2 Bst. a) und **einer bedarfsgerechten** restlichen Reserve (Abs. 2 Bst. b und 2bis) **unter Berücksichtigung von Verbrauchs- und Produktionsentwicklungen im In- und Ausland** fest, überwacht die Umsetzung der Stromreserve **und überprüft die Notwendigkeit der restlichen Reserve periodisch**.

Energiegesetz vom 30. September 2016

Art. 34a

Antrag

- a. Sie muss wärmegeführt und Teil eines im Richtplan enthaltenen, neuen Wärmeverbunds sein; ist sie Teil eines bestehenden Wärmeverbunds, muss sie einen fossilen Spitzenlastkessel ersetzen ~~oder ergänzen~~;
- b. Sie muss hauptsächlich im Winterhalbjahr betrieben werden;
- c. Sie muss mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. ~~am Emissionshandelsystem teilnehmen oder die Emissionen nach Artikel 32a des CO₂-Gesetzes vom 23. Dezember 2011 kompensieren.~~